

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	62 (1987)
Heft:	10
Artikel:	Zivilschutz - Vielnutz - begrenzt Schäden - hilft Geschädigten!
Autor:	Alboth, Herbert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-716252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz – Vielnutz – begrenzt Schäden – hilft Geschädigten!

Von Oberstleutnant Herbert Alboth, Liebefeld

Unberechenbar und unvermeidbar haben im Monat Juli und August in der ganzen Schweiz Unwetter mit Überschwemmungen, Rutschern, Schlammlawinen und Felsstürzen gewaltige Schäden verursacht, Tote und Verletzte sind zu beklagen, und in ganze Talschaften wurde viel Leid, Kummer und Sorgen gebracht. Hart betroffen wurde auch der Kanton Bern, wo nach erster Übersicht die Schäden 70 Millionen Franken bei weitem übertreffen. Im Rückblick kann festgestellt werden, dass mit beträchtlich höheren Schäden hätte gerechnet werden müssen, wenn nicht, neben den Wehrdiensten und weiteren Mitteln der Gemeinden, der Zivilschutz eingesetzt worden wäre.

Eine Analyse lässt erkennen, dass der Zivilschutz einmal mehr wertvolle Erfahrungen sammeln konnte, wobei Organisation, Führung und Einsatz als zweckmäßig bewertet werden können: Die Schlussberichte der Gemeindeführungsstäbe dürften Gegenstand instruktiver Auswertungen sein.

Einsatz zur Katastrophenhilfe im Kanton Bern

In den zehn Schadengebieten des Kantons Bern kamen die Zivilschutzorganisationen aller betroffenen Gemeinden zum Einsatz, später ergänzt durch nachbarliche Hilfe weiterer Gemeinden, insbesondere in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1987 und, wo notwendig, noch weitere Tage und Wochen. Die Staffelung des Einsatzes nach den gegebenen Grundsätzen und Strukturen – Einsatz der Wehrdienste als 1. Staffel, gefolgt vom Zivilschutz als 2. Staffel – hat sich bewährt.

Für den Einsatz des Zivilschutzes verfügen die Gemeindebehörden schon seit längerer Zeit über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu einem Teilaufgebot der eingeteilten Schutzdienstpflichtigen. Es ist selbstverständlich, dass der Ortschef oder sein Stellvertreter bei einem Katastrophenereignis unaufgefordert mit der Gemeindebehörde und dem Wehrdienstkommandanten Kontakt aufnimmt und die notwendigen Absprachen und Kompetenzausscheidungen trifft, wann der Zivilschutz die Wehrdienste verstärken oder ablösen soll. Wichtig ist, dass durch die Gemeindebehörde und den Ortschef stets klare Aufträge erteilt werden. Zu den ersten organisatorischen Aufgaben des Ortschefs gehört die Vorbereitung der einrückenden Kader des Zivilschutzes auf den Einsatz mit ihren Formationen.

Auswertung des Einsatzes in den Schadengebieten

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Aufgebot zum Einsatz der Zivilschutzpflichtigen zeitgerecht erfolgte. Vor allem in denjenigen Gemeinden, die schon mehrmals Männer und Frauen der Zivilschutzorganisation nach Unwettern aufbieten mussten, war das Verständnis der Zivilschutzpflichtigen für

einen sofortigen Einsatz vorhanden. Familien, Gewerbetreibende und Arbeitgeber mussten feststellen, dass Männer, die im Zivilschutz eingeteilt sind, in Notfällen wie Angehörige der Armee aufgeboten werden können.

Den Aufgeboten wurde jedoch spontan und ohne Murren gefolgt. Umsomehr, als sich die zuständigen Behörden nicht stur zeigten und in bestimmten Härtefällen Verständnis aufbrachten und zum Beispiel Aufgebotene, die unmittelbar vor reservierten und schon bezahlten Ferien standen, dispensierten. Die Anwendung von Art 4 des Zivilschutzgesetzes würde zwar genügen, die Versicherungen anzuhalten, höhere Gewalt anzuerkennen und allfällige Annullierungskosten zu berappen. Das Gesetz deckt auch alle Massnah-

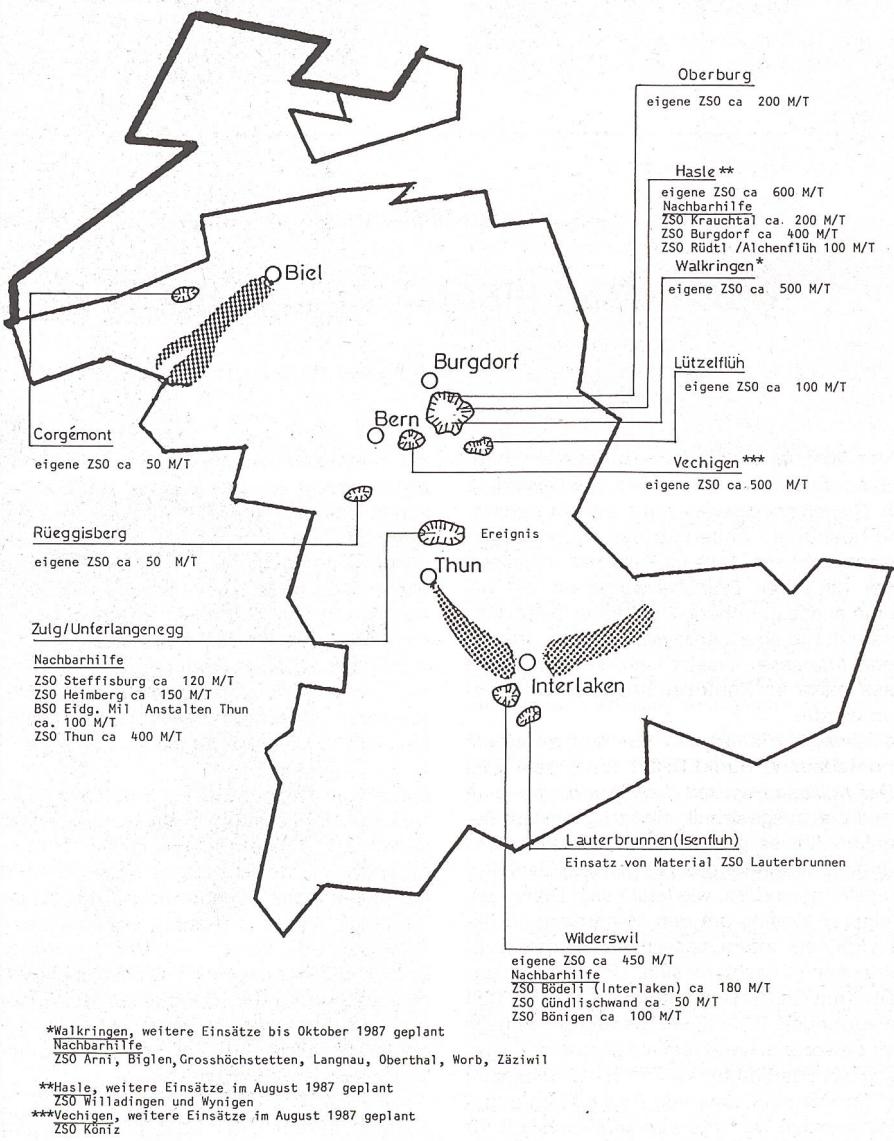
Eine Auswertung des Zivilschutz-Einsatzes in den Unwettergebieten im Kanton Bern durch den Bernischen Zivilschutzverband und das Amt für Zivilschutz des Kantons Bern hat ergeben: In der Nothilfe hat sich der Zivilschutz bewährt!

men, die im Dienste von Schutz und Rettung und zur Verhütung weiteren Schadens im Ersteinsatz angeordnet werden.

Ein gut vorbereiteter Einsatz ist wichtig

Nach der Lageberteilung muss sofortige und wirksame Hilfe geleistet werden. Den Wasser-

Einsatz Zivilschutz in der Katastrophenhilfe 1987 im Kanton Bern Stand 27. Juli 1987



massen zB ist unverzüglich zum Durchbruch zu verhelfen, damit weitere Schäden vermieden werden können. Es kann für die betroffene Region lebenswichtig sein, dass die Verantwortlichen sofort entscheiden und die notwendigen Mittel (zB schwere Baumaschinen usw) rasch beschafft werden. Wenn Zivilschutzformationen eingesetzt werden, muss das benötigte Material vor Eintreffen der Leute auf dem Schadenplatz sein. Wenn Bachverbauungen gemacht werden müssen, haben auch die Fachleute (wie Wasserbauingenieure) bereits bei der Vorbereitung oder spätestens bei Beginn des Einsatzes an Ort und Stelle zu sein.

Die Erfahrungen haben auch bewiesen, dass es sich bezahlt macht, wenn die Gemeinden über funktionierende Alarmpläne verfügen, über mögliche Schadenabläufe aller Art in ihrem engeren und weiteren Gebiet und zum voraus aufgrund von Überprüfungen orientiert sind und die Besetzung der Vorgesetztenfunktionen ernst nehmen. Dazu gehören eine einfache, klare Führungsstruktur (Kommandoordnung), Absprachen der Arbeitseinsätze durch alle Beteiligten (inkl Fachleute), eine umfassende Nachrichtenbeschaffung und vor allem disziplinierte Arbeitseinsätze. Um die Schadenlage phasenweise meistern zu können, müssen Prioritäten gesetzt und Schwergewichte gebildet werden.

Die Unterstützung durch den Kanton

Vorweg sei festgehalten, dass der Zivilschutz des Kantons Bern auf der Stufe Alarm und Einsatz durchorganisiert ist, nachdem im September 1986 an alle Gemeinden eine Massnahmenliste für den Einsatz in Katastrophenfällen abgegeben wurde. Auf personeller Ebene stehen auf Stufe des Amtes für Zivilschutz **vier Kreisinstruktoren** (jeder verantwortlich für einen Landesteil) für den Einsatz dem Regierungsstatthalter, den Gemeindebehörden und dem Ortschef zur Verfügung. Nach den Einsätzen der Zivilschutzorganisationen hat es sich gezeigt, dass die Unterstützung durch die Kreisinstrukturen sehr geschätzt wird, vor allem in bezug auf

- die Beratung bezüglich einer zweckmässigen Einsatzorganisation
- das Vermitteln von Verbindungen, Kontaktstellen usw
- Hinweise zur Beschaffung von Zusatzmaterial und Angabe von Materialbeschaffungsquellen
- die Vorbereitung für den Einsatz der Nachbarhilfe.

Diese Beratung wurde zT während über eines Jahres weitergeführt.

Die Hilfe durch die Armee

Je nach Lage und Fortgang der Einsätze zur Schadenbekämpfung können in einer 3. Staffel Einheiten (zB Luftschutz- und Genietruppen) der Armee mit ihren schweren Geräten beigezogen werden. Im Gebiet von Hasle wurde die Ls Kp III/7 eingesetzt. Der Kdt des Feldarmeekorps I, Korpskommandant J R Christen, begleitet vom Kommandanten der Ter Zone 1, Divisionär Butty, hat wenige Tage nach dem Unwetter das Schadengebiet besucht, um sich über den Einsatz der Ls Trp informieren zu lassen.

Im Schadengebiet von Walkringen kamen Heliokopter der Armee zum Einsatz. In Bigenthal



Behebung von Schäden in Fluren und an Strassen

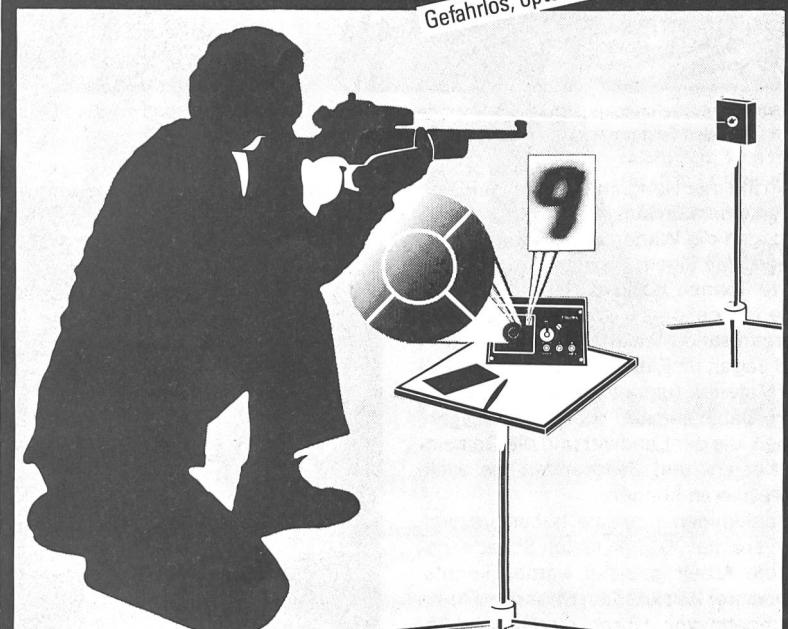
Damit auch Sie Schützenkönig werden...

HOMETRAINER TIRLASER®800

für

**Sturmgewehr
Stutzer
Karabiner**

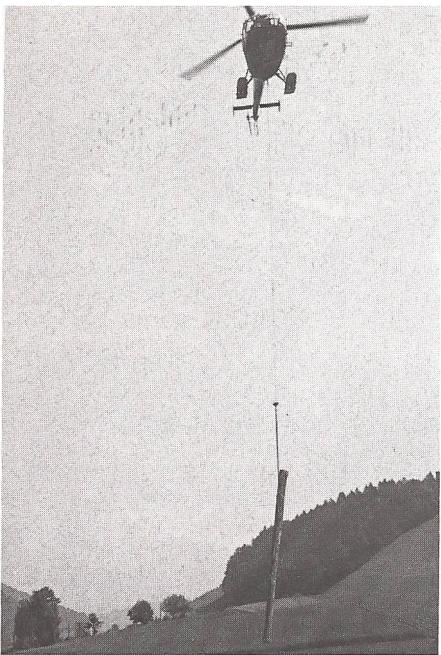
Ihr eigener Übungsplatz zu Hause
Verhältnisse wie im Schiessstand
Mit der Präzision des Laserstrahls
Für die persönliche Waffe
Keine Munition, keine Abnutzung
Gefahrlos, optoelektronischer Simulator



Dokumentation gratis durch

Equilex

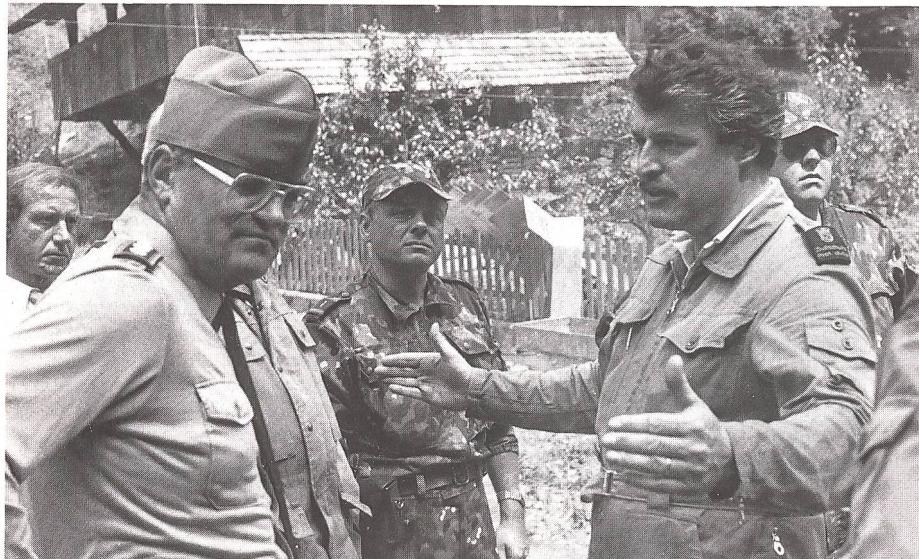
8, rue des Maraîchers
1205 Genève
022 219709



Einsatz eines Armeehelikopters zum Baumaterialtransport



Einsatz eines Armeehelikopters zum Baumaterialtransport



Hoher Besuch – U Schmocker, Kreisinstruktor des Amtes für Zivilschutz, informiert Korpskommandant JR Christen, Kdt des Feldarmeekorps I, über die Schadenslage.

wurde ein in einer Hangmulde liegender Bauernhof von einem Erdrutsch bedroht, welcher bereits gegen die Wände drückte und Türen verklemmte. Mit einem Armeehelikopter wurden ca 10 Tonnen Baumaterial direkt in die Baustelle eingeflogen. Männer der Zivilschutzorganisation Walkringen standen dort während Tagen im Einsatz, um den Hang mit diesem Material (einbetonierte Eisenbahnschienen, Baumstämme) wieder zu festigen. Eine Arbeit, die der Landwirt und die Gemeinde aus Kosten- und Zeitgründen nie allein hätten realisieren können.

Die verschiedenen Einsätze haben gezeigt, dass mit vereinten Kräften in den Schadengebieten gute Arbeit geleistet werden konnte. Innerhalb kürzester Zeit konnten Straßen, Fluren und Bachbetten von Unrat, Geröll und Geschiebe wieder freigelegt werden, die Ufer wurden mit Verbauungen verstärkt und ins Rutschen geratene Erdschichten konnten stabilisiert werden.

Die erbrachten Leistungen zeigen, dass die Gemeindebehörden im Kanton Bern die Realisierung des Zivilschutzes ernst nehmen.



Einsatz von Angehörigen der Luftschutztruppen in Hasle

Bundesgesetz über den Zivilschutz

(*Zivilschutzgesetz*)¹⁾

vom 23. März 1962

(Stand am 1. Januar 1986)

Art. 4

¹Der Bundesrat kann das Gesamt- oder Teilaufgebot der Zivilschutzorganisationen zum aktiven Dienst jederzeit anordnen, wenn es der Schutz der Bevölkerung erfordert.¹⁾

^{2...2)}

³Die Kantone können die Zivilschutzorganisationen jederzeit aufbieten:

- a. zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe bei einem unerwarteten Kriegsereignis;
- b. zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen.

⁴Die Gemeinden können die Zivilschutzorganisationen jederzeit aufbieten:

- a. wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden;
- b. zur Nothilfe bei Katastrophen

Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

Art 17 Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

Art 28 Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz von Gütern in Katastrophenfällen.

Art 29 ¹Die Mittel des Zivilschutzes sind insbesondere:

- a. die Zivilschutzorganisationen,
- b. die Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes,
- c. die Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

²Sie unterstehen den Gemeindebehörden, soweit nicht kantonale Behörden zum Zwecke der nachbarlichen oder regionalen Hilfe etwas anderes verfügen.

³Ihre Einsatzbereitschaft ist durch die gesetzlich beauftragten Behörden, Organe und Personen ständig zu gewährleisten.

⁴Die Zivilschutzorganisationen sind zur nachbarlichen und regionalen Hilfe verpflichtet.

PSYCHOLOGISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS RECHT ZU FORDERN

Wie tief im Innern verankert die Gehorsamspflicht des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten ist, das wird wohl in der Hauptsache davon bedingt sein, in welchem Grade und mit welcher Reinheit er den Vorgesetzten als den Vertreter der Idee oder der Sache zu erkennen vermag und mit welcher Willigkeit er ihm deshalb das Recht zugesteht, in deren Auftrage zu fordern.

Divisionär Edgar Schumacher (1897–1967)